

b) Täuschungsvorsatz bezüglich der Frage der hinreichend erwiesenen Wirksamkeit von Galavit bei Krebserkrankungen

Die Feststellung, dass alle Angeklagten mit einer Täuschung der Patienten beziehungsweise deren Angehöriger hinsichtlich der Frage der erwiesenen Wirksamkeit von Galavit als Krebsmedikament rechneten und die Täuschung zumindest billigend in Kauf genommen haben, basiert auf folgenden Überlegungen der Kammer:

Bei der Prüfung von bedingtem Vorsatz waren die Gesamtumstände zu berücksichtigen, wobei bei Angaben „ins Blaue hinein“ in der Regel anzunehmen ist, dass der Täter die vorgespiegelte Tatsache für unwahr hält oder ihre Unwahrheit in Kauf nimmt.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen ist der Umstand, dass es sich bei der Behandlung von krebserkrankten Menschen, die teilweise bereits austherapiert waren, um einen besonders sensiblen Bereich von medizinischen Behandlungsmaßnahmen handelt. Dies ist auch allen Angeklagten bewusst gewesen.

aa) Angeklagter Dr. Rauchfuß

Insbesondere der angeklagte Arzt Dr. Rauchfuß, bei dem es sich ausweislich seines Lebenslaufs um einen erfahrenen Onkologen handelt, wusste, dass die Art und Weise der von ihm vorgenommenen Anwendungen von Galavit im Carolinum nicht den Regeln der ärztlichen Kunst und auch nicht den Vorgaben des Arzneimittelrechts entspricht. Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Vorbildung ohne weiteres erkannt hat, dass insoweit weder die Anforderungen an eine klinische Studie erfüllt sind, noch die Behandlungen als ein individueller Heilversuch noch als eine Anwendungsbeobachtung noch als sogenannter „off-label-use“ eingeordnet werden können.

Diese Feststellung, dass es sich bei den Behandlungsmaßnahmen mit Galavit im Carolinum von Bad Karlshafen weder um individuelle Heilversuche noch um eine sogenannte Anwendungsbeobachtung oder einen „off-label-use“ handelt, sowie dass die Anforderungen an eine klinische Studie nicht eingehalten wurden, folgt aus den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Münstedt.

Der Sachverständige hat die Anforderungen an die genannten Kategorien im Rahmen seiner Gutachtenerstattung anschaulich beschrieben und mit Beispielfällen untermauert, was zu folgenden Erkenntnissen führt:

Bei Anwendungsbeobachtungen geht es um die weitere Beobachtung eines neuen, aber bereits zugelassenen Medikaments. Im Hinblick auf die Situation im Carolinum passt die Einordnung als Anwendungsbeobachtung nicht, da Galavit für die konkrete Therapiesituation, also der Behandlung von Krebspatienten, nicht zugelassen war und es auch in Russland im Wesentlichen bei Nicht-Tumorerkrankungen zugelassen ist. Im Übrigen bezieht sich nach den Ausführungen des Sachverständigen die Zulassung eines Medikaments nicht auf alle Tumorarten, es ist vielmehr für jede Tumorart eine eigene Studie erforderlich. Insofern spricht man von einer entitätsbezogenen Zulassung. Wie bereits ausgeführt, gilt dies auch für sogenannte Immunmodulatoren.

In diesem Zusammenhang kann bei der Anwendung von Galavit im Carolinum auch nicht von einem sogenannten „off-label-use“ gesprochen werden, also einer Anwendung eines für eine Tumorart erforschten Medikaments bei einer anderen Tumorerkrankung. Der Sachverständige Prof. Münstedt hat insoweit dargelegt, dass für eine solche Anwendung mindestens fundierte Studien der Phase II vorliegen müssen. Eine willkürliche Anwendung verbietet sich.

Ein individueller Heilversuch ist danach dadurch gekennzeichnet, dass ein einzelner Patient oder wenige Patienten nach genauer Aufklärung, bei der der Versuchscharakter der Behandlung sowie ein Chancen- und Risikovergleich dargestellt werden müssen, mit einem für die konkrete Erkrankung noch nicht hinreichend erforschten Mittel behandelt werden. Es muss für einen solchen Therapieversuch ein rationaler Hintergrund gegeben sein, er muss insoweit auf

fundierten präklinischen Daten basieren. In der Regel ist auch die Ethikkommission einzuschalten. Zum Nachweis der ausreichenden Aufklärung sollte das Aufklärungsgespräch schriftlich fixiert werden.

Im Rahmen eines individuellen Heilversuchs ist nach § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz auch der Import eines im Ausland, nicht jedoch in Deutschland, zugelassenen Arzneimittels zur Anwendung im Inland zulässig.

Der soeben beschriebene individuelle Heilversuch darf eine klinische Studie nicht ersetzen. Wenn ein Mittel über die Einzelfallbehandlung hinaus, also im Rahmen einer Behandlungsserie, eingesetzt werden soll, so handelt es sich nicht mehr um individuelle Heilversuche, sondern um klinische Studien, für die es zwingend eines Votums der Ethikkommission bedarf. Mit anderen Worten darf ein Heilversuch nicht vorgenommen werden, wenn dadurch die gesetzliche Kontrolle einer therapeutischen klinischen Prüfung von Arzneimitteln umgangen würde. Eine klinische Studie ist mithin gegeben, wenn über den einzelnen Anwendungsfall hinaus ein Mittel bei einer Vielzahl von Patienten angewendet wird.

Nachdem bereits deutlich geworden ist, dass die Anwendung von Galavit im Carolinum weder Anwendungsbeobachtung noch „off-label-use“ ist, so ist ebenso eindeutig, dass eine Einordnung als individueller Heilversuch nicht zulässig ist. Es wurde nämlich eine Vielzahl von Patienten mit vielen unterschiedlichen Tumorerkrankungen mit Galavit behandelt. Insofern wird auf die in den Feststellungen dargestellte Auflistung der einzelnen Patienten verwiesen. Es handelte sich im Carolinum mithin um eine Behandlungsserie, die nur als klinische Studie zulässig gewesen wäre.

Die Anforderungen an eine klinische Studie sind offensichtlich jedoch nicht eingehalten. Es fehlt bereits an der Zustimmung der Ethikkommission; außerdem hätte sich eine solche Studie auf eine einzige spezielle Tumorerkrankung beziehen müssen. Insofern wird deutlich, dass die Ethikkommission ihre Zustimmung für den Einsatz von Galavit bei allen möglichen Tumorerkrankungen nicht gegeben hätte. Letztlich fehlt es an einer schriftlichen Fixierung etwaiger Ergebnisse der Studie.

Diese Erkenntnisse sind dem Angeklagten Dr. Rauchfuß, der ein erfahrener Onkologe ist, bekannt gewesen. Dass er dennoch Galavit in nicht zulässiger Weise im Carolinum angewendet hat, spricht im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung für bedingten Betrugsvorsatz.

Ferner wusste er als Arzt ebenso, dass die russischen Studien zur Rechtfertigung für eine allgemeine Anwendung von Galavit bei allen möglichen Tumorerkrankungen nicht ausreichen. Als Onkologe, der bereits Jahrzehnte Krebspatienten behandelt hatte, war ihm bekannt, dass Tumorbehandlungen immer entitätsbezogen erfolgen und nicht alle Arten von Krebserkrankungen gleich behandelt werden können.

Ferner wusste er, dass Galavit für eine alleinige Krebsbehandlung auch in Russland nicht zugelassen war. Dies hat ihm die Zeugin Prof. Grishina bei ihrem Besuch in Bad Heilbrunn mitgeteilt. Er wusste auch, dass Galavit in Deutschland nicht zugelassen war.

Der Angeklagte Dr. Rauchfuß will nämlich nach seiner eigenen Einlassung spätestens bei dem Besuch der russischen Delegation Ende 1999 erfahren haben, dass Galavit in Russland, nicht aber in Deutschland zugelassen ist.

Die Zeugin Prof. Dr. Grishina hat, so der Angeklagte Dr. Rauchfuß, bei diesem Besuch auch von der Beobachtung der positiven Wirkungen des Einsatzes von Galavit berichtet. Insbesondere hätten die Patienten wieder Appetit, hätten an Gewicht zugenommen, ihre Stimmungslage habe sich verbessert. Auch habe die Zeugin Prof. Dr. Grishina Röntgenaufnahmen demonstriert, auf denen eine Tumorrückbildung dokumentiert worden sei.

Er durfte im Hinblick auf die Frage der Wirksamkeit von Galavit aber nicht auf die bloßen Angaben russischer Mediziner, insbesondere der Zeugin Grishina, vertrauen. Die vorhandenen russischen Studien waren allenfalls Anlass, mit den Forschungen weiter fortzufahren mit offenem Ergebnis. Die Mitteilungen der Zeugin Prof. Grishina und die russischen Studien besagen nämlich für jeden Arzt leicht ersichtlich über den großflächigen klinischen Einsatz von Galavit überhaupt nichts.

Zudem erhielt der Angeklagte Dr. Rauchfuß nach seiner eigenen Einlassung die Ergebnisse zweier randomisierter Studien erst im Juli 2001, also nach Beendigung des Einsatzes von Galavit im Carolinum.

Erst recht durfte er nicht auf die Angaben und Beispielsfälle in den genannten Patenten vertrauen, sofern diese ihm bekannt gewesen sein sollten. Er musste auch bemerken, dass bezüglich Galavit keine fundierten Fachaufsätze vorhanden gewesen sind. Entsprechende Recherchen sind von ihm gerade im Hinblick auf den sensiblen Bereich der Behandlung schwer krebserkrankter Menschen zu fordern, zumal bereits der russische Beipackzettel von Galavit eine Behandlung von Krebspatienten im Endstadium nicht zum Gegenstand hat.

Ferner wurde in den Informationsbroschüren und in dem Vortrag des Angeklagten Dr. Rauchfuß im Carolinum geschickt der Umstand umgangen, dass es gerade auch in Russland an der Zulassung von Galavit als Krebsmittel sowie an den erforderlichen Studien fehlte. Es wurde vielmehr, um unangenehmen Fragen in dieser Richtung offensiv zu begegnen, auf die Geheimhaltung der Forschungen des russischen Militärs hingewiesen. Dabei wurde zugleich geheimnisvoll auf geheime russische Studien verwiesen, die für die Krebsbehandlung erfolgreich gewesen sein sollten. Die Benennung von 300 russischen Kosmonauten und 30.000 Krebspatienten sollte dabei den Beleg für erfolgreiche Studien ersetzen.

Diese Gesichtspunkte der fehlenden Ergebnisse bezüglich der Frage der hinreichend erwiesenen Wirksamkeit von Galavit in Verbindung mit dem Umstand des Umgehens wichtiger Aspekte bei der Information der Patienten sowie die unter seiner ärztlichen Verantwortung durchgeführte nicht regelkonforme Anwendung des Präparats im Carolinum sprechen bezüglich des Angeklagten Dr. Rauchfuß in besonders starkem Maße dafür, dass er mit einer nicht hinreichend erwiesenen Wirksamkeit rechnete, die Täuschung der Patienten bzw. deren Angehöriger über diese Tatsache jedoch gleichwohl billigend in Kauf nahm. Für lediglich bewusste Fahrlässigkeit spricht hingegen nichts.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen stellt sich vielmehr durchaus die Frage, ob beim Angeklagten Dr. Rauchfuß nicht direkter Vorsatz bezüglich der

Täuschung über die nicht hinreichend erwiesene Wirksamkeit angenommen werden kann. Die Kammer ist jedoch auch im Hinblick auf den Angeklagten Dr. Rauchfuß letztlich – wie bei allen Angeklagten - von Eventualvorsatz ausgegangen.

Neben den genannten Aspekten, die hauptsächlich auf dem Beruf des Angeklagten Dr. Rauchfuß als Arzt und seiner langjährigen Tätigkeit als Onkologe basieren, sprechen darüber hinaus bereits die Umstände der Behandlung der Krebspatienten im Carolinum dafür, dass er die nicht hinreichend erwiesene Wirksamkeit für möglich hielt, eine Täuschung dennoch billigend in Kauf nahm.

So strebten die Angeklagten regelmäßig an, dass die Patienten beziehungsweise deren Angehörige die Behandlung mit Galavit bereits vor Beginn vollständig bezahlten. Es fand insofern auch keine Kooperation mit den Krankenkassen statt. Diese Aspekte sprechen indiziell für ein billigendes Inkaufnehmen einer Täuschung, weil auf diese Weise gerichtlichen Streitigkeiten, bei denen die Frage der hinreichend erwiesenen Wirksamkeit aufgeworfen worden wäre bzw. prüfenden Nachfragen der Kassen besser aus dem Weg gegangen werden konnte.

Zudem wurde im Carolinum dadurch, dass den Patienten zu keiner Zeit das für die Beschaffung von Galavit erforderliche Rezept ausgehändigt wurde, geschickt verhindert, dass die Patienten sich selbst über ein von Dr. Rauchfuß ausgestelltes Rezept das Galavit besorgten. Die Patienten waren insofern auf die Beschaffung durch die Angeklagten angewiesen. So konnte die Bezahlung der 16.800,- DM gesichert und verhindert werden, dass die krassen Preisunterschiede auffielen.

Außerdem haben Angehörige der behandelten Patienten als Zeugen darüber berichtet, dass eine ausreichende Versorgung der Krebspatienten im Carolinum nicht sichergestellt war, sondern die Pflege durch sie, die Angehörigen, vorgenommen werden musste. Dies sei sowohl für sie – die Angehörigen – als auch für die Patienten eine sehr belastende Situation gewesen.

Die Zeugin Latka, seinerzeit die Sekretärin von Dr. Rauchfuß im Carolinum, hat diese Angaben bestätigt. Sie hat bekundet, dass zumindest die Patienten im Endstadium besser auf einer Palliativstation aufgehoben gewesen wären als in der Rehaklinik Carolinum. Ein besonderes Belastungsinteresse dieser Zeugin in Bezug auf den

Angeklagten Dr. Rauchfuß konnte die Kammer nicht erkennen, zumal sich deren diesbezügliche Angaben mit den Bekundungen der Angehörigen deckten.

Gerade die Ungeeignetheit der Rehaklinik für Krebspatienten im Endstadium spricht dagegen, dass der Angeklagte Dr. Rauchfuß in gutem Glauben an die Wirksamkeit von Galavit seriöse Absichten verfolgte. Als gewissenhafter Arzt hätte er sich an die Klinikleitung gewandt und insoweit dringend um Abhilfe bezüglich dieser unhaltbaren Situation, die ihm als zuständiger Arzt auffallen musste, nachgesucht.

Diese Einschätzung des nicht seriösen Handelns wird bestätigt durch weitere Bekundungen von Angehörigen der im Carolinum behandelten Krebspatienten. So haben viele Zeugen bekundet, dass sich der Angeklagte Dr. Rauchfuß die mitgebrachten ärztlichen Unterlagen nicht oder nur sehr oberflächlich angesehen habe.

Diese Bekundungen der Zeugen sind glaubhaft. Eine Vielzahl von Angehörigen der im Carolinum behandelten Krebspatienten haben entsprechende Bekundungen in der Hauptverhandlung getätigt. Auch wenn dabei einigen Zeugen ein gewisser Belastungseifer gerade in Bezug auf den Angeklagten Dr. Rauchfuß anzumerken war, so sprechen die in diesem Kontext ähnlichen Bekundungen einer Vielzahl von Zeugen für die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Eine nachträgliche Beeinflussung von all diesen Zeugen durch Presseberichterstattungen im Vorfeld des Prozesses ist insofern nicht anzunehmen.

Ferner sind in diesem Zusammenhang die Bekundungen der Zeuginnen Böckmann und Kunz besonders auffällig.

So hat die Zeugin Böckmann, seinerzeit seit 46 Jahren die Ehefrau des bereits schwer erkrankten Patienten Günter Böckmann, bekundet, dass der Angeklagte Dr. Rauchfuß im Zuge des Einzelgesprächs gemeint habe, sie könnten bei einer Behandlung mit Galavit unter Garantie noch die goldene Hochzeit feiern.

Die Zeugin Kunz, Lebensgefährtin des Patienten Horst Farer, hat bekundet, dass Dr. Rauchfuß im Einzelgespräch gesagt habe: „Wenn Sie es machen, dann gehen Sie in einem halben Jahr wieder zusammen tanzen.“

Diese als höchst unseriös zu bezeichnenden Aussagen können nach Auffassung der Kammer nicht mit der Absicht der Motivierung der Patienten erklärt werden.

Die Bekundungen sind glaubhaft. Es handelt es sich bei den genannten Äußerungen des Angeklagten Dr. Rauchfuß im Hinblick auf das „Tanzen“ und die „goldene Hochzeit“ um so markante Details, die sich ein falsch aussagender Zeuge nicht ausdenken würde.

Dass, wie der Angeklagte Dr. Rauchfuß in seiner Einlassung eingeräumt hat, gerade aufgrund der Einnahmen im Carolinum überhaupt erst das Geld für klinische Studien in Deutschland verdient werden sollte, spricht zudem dafür, dass ihm das Schicksal der Patienten im Carolinum egal war.

Gegen die Annahme eines billigenden Inkaufnehmens einer Täuschung bezüglich der nicht hinreichend erwiesenen Wirksamkeit spricht hinsichtlich des Angeklagten Dr. Rauchfuß auch nicht, dass die eingeschalteten Behörden, nämlich das Regierungspräsidium Kassel oder die Hessische Landesärztekammer trotz Kenntnis nicht gegen den Einsatz von Galavit im Carolinum vorgegangen sind. Aus den Aussagen der insoweit vernommenen Zeugen Dr. Blass (Regierungspräsidium) sowie Dr. Mörle und Dr. Popovich von der Landesärztekammer ist deutlich geworden, dass sowohl das Regierungspräsidium Kassel als auch die Landesärztekammer von einem Einsatz des Galavit im Rahmen individueller Heilversuche ausgegangen sind. Damit wäre der Import nach der Vorschrift des § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz zulässig gewesen.

Im Übrigen könnten fehlerhafte Beurteilungen durch die Behörde bzw. die Landesärztekammer den Angeklagten Dr. Rauchfuß nicht entlasten. Als verantwortlicher Arzt war er gerade vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten sehr sensiblen Bereichs der Behandlung von Krebspatienten zwingend gehalten, eine eigene Beurteilung der Voraussetzungen für den Einsatz von Galavit vorzunehmen.

Auch die von dem Angeklagten Dr. Rauchfuß unterschriebenen Arztbriefe an die weiterbehandelnden Ärzte sprechen nicht gegen die Bejahung eines billigenden Inkaufnehmens der Täuschung der Patienten beziehungsweise deren Angehöriger.

Diese standardisierten Arztbriefe sollten lediglich einen wissenschaftlichen Anschein erwecken und kritischen Fragen von weiter behandelnden Ärzten bereits im Vorfeld offensiv begegnen.

Ferner können den Angeklagten Dr. Rauchfuß die Mitteilung von nach seiner Einschätzung erfolgreichen Behandlungen in Einzelfällen mit Galavit (sog. „Bestfallanalyse“) an das Klinikum Nürnberg nicht entlasten. Dem Angeklagten war bewusst, dass derartige Einzelfälle klinische Studien nicht ersetzen können. Letztlich sollte kritischen Berichterstattungen wiederum durch pseudo-wissenschaftliche Vorgehensweise offensiv begegnet werden. Das Klinikum Nürnberg wies im Übrigen in einem Schreiben vom 27.06.2001 darauf hin, dass das vorgelegte Material nicht zu einer wissenschaftlich fundierten Aussage über die Wirksamkeit von Galavit geeignet ist. Auf das oben vollständig zitierte Schreiben wird Bezug genommen.

In der Gesamtabwägung ergibt das gesamte Bild des Galaviteinsatzes, dass der Angeklagte Dr. Rauchfuß die Täuschung der Patienten bewusst in Kauf nahm. Sein Handeln lag extrem außerhalb jeden angemessenen ärztlichen Verhaltens und erfolgte gerade deshalb, um eine hohe Belegung des Carolinum zu erreichen und damit sein hohes Chefarztgehalt zu sichern. Die einzelnen Patienten waren ihm dabei gleichgültig, ihre Täuschung und Schädigung nahm er in Kauf, wie auch die vollkommen ungenügende personelle Ausstattung mit ärztlichen Kräften und Pflegepersonal zeigte, die die pflegerische Anwesenheit von Angehörigen erforderlich machte.

Vor diesem Hintergrund ändert die von dem Angeklagten in seiner Einlassung aufgeworfene These, dass er doch mehr Patienten zur Galavitbehandlung ins Carolinum hätte aufnehmen müssen, wenn er an Profit orientiert gewesen wäre, an der Bewertung nichts. Die Kapazitäten des Carolinum waren - auch angesichts der mangelnden personellen Ausstattung - nämlich bereits ausgeschöpft. Dass gerade nach dem Fernsehbericht über Galavit alle Zimmer und alle Betten belegt waren, hat die Zeugin Semke bekundet. Die Zeugin hat ausgesagt, dass nach dem Fernsehbericht ein regelrechter „Sturm auf das Carolinum“ begonnen habe.

Daher steht für die Kammer fest, dass der Angeklagte Dr. Rauchfuß mit der nicht hinreichend erwiesenen Wirksamkeit von Galavit zur Krebsbehandlung rechnete, die Täuschung der Patienten beziehungsweise deren Angehöriger über diesen Aspekt gleichwohl zumindest billigend in Kauf genommen hat.

bb) Angeklagter Dahms

Gleiches gilt für den Angeklagten Dahms. Zwar hat die Kammer nicht außer Betracht gelassen, dass es sich bei ihm nicht um einen Arzt, sondern um einen Kaufmann handelt. Jedoch ist der Angeklagte Dahms auch vor dem Vertrieb von Galavit bereits im Pharmabereich tätig gewesen und hat ein sogenanntes Phenomenalgel zur Potenzsteigerung sowie ein Antischnarchmittel vertrieben. Insofern waren ihm die Üblichkeiten der Arzneimittelbranche nicht fremd.

Vor diesem Hintergrund sprechen viele der beim Angeklagten Dr. Rauchfuß genannten Umstände auch bei dem Angeklagten Dahms dafür, dass er mit einer nicht hinreichend erwiesenen Wirksamkeit von Galavit rechnete, gleichwohl eine Täuschung der Patienten bzw. deren Angehöriger billigend in Kauf nahm.

Zwar kann von dem Angeklagten Dahms vor dem Hintergrund der fehlenden ärztlichen Ausbildung keine genaue Einordnung der Voraussetzungen für die Anwendung des Galavit oder eine detaillierte Beurteilung der vorgelegten Studien erwartet werden, jedoch verbleiben genügend Aspekte, die bedingten Täuschungsvorsatz über die nicht hinreichend erwiesene Wirksamkeit nahelegen.

Insoweit ist insbesondere der Umstand zu nennen, dass sich der Angeklagte Dahms im Rahmen des nach seiner Einlassung sowie den Bekundungen der Apotheker Verfürth und Dr. Braun von ihm federführend organisierten Imports des Galavit aus Russland mit der Vorschrift des § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz auseinandergesetzt hat. Ihm war daher bekannt, dass der Import eines in Deutschland nicht zugelassenen Medikaments nach § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz nur im Rahmen von individuellen Heilversuchen zulässig ist. Dass die Anwendung des importierten

Galavit im Carolinum jedoch dem Sinn dieser Vorschrift widersprechend bei einer Vielzahl von Patienten erfolgte, war dem Angeklagten Dahms ebenfalls bekannt. Gerade vor dem eingangs dargelegten Hintergrund des sensiblen Bereichs der Behandlung von schwer an Krebs erkrankten Menschen musste diese Diskrepanz dem Angeklagten Dahms auffallen und Grund zu Zweifeln an der hinreichend erwiesenen Wirksamkeit geben.

In diesem Zusammenhang ist überdies auffällig, dass der Angeklagte Dahms keinen unabhängigen (ärztlichen) Rat über die Anwendung von Galavit zur Krebsbehandlung eingeholt hat, sondern – wie aus seiner Einlassung deutlich wird – letztlich nur mit involvierten Personen, insbesondere Russen, die ein eigenes Interesse am Verkauf von Galavit hatten, über die Anwendung von Galavit gesprochen hat.

Als Kaufmann, der bereits in der Pharmabranche tätig gewesen ist, ist dem Angeklagten Dahms zudem sicherlich aufgefallen, dass ein Präparat, welches in der Lage ist, erwiesenermaßen positive Wirkungen bei Krebserkrankungen zu entfalten und zumindest die Überlebenszeit verlängern kann, rasch weltweit hätte bekannt werden müssen. Ein solches Medikament hätte dann aber nicht einfach zu einem niedrigen Preis aus Russland importiert werden können. Dieser Umstand spricht in starkem Maße dafür, dass Dahms die nicht hinreichend erwiesene Wirksamkeit nicht nur für möglich hielt, sondern eine Täuschung über diese Tatsache auch billigend in Kauf nahm.

Zu den Auffälligkeiten im Rahmen der Abwägung der Gesamtumstände zählt in diesem Kontext des Weiteren der Umstand des im Vergleich zu den Beschaffungskosten weitaus höheren Preises, zu dem Galavit an die Patienten im Carolinum abgegeben wurde; ein Argument, dass im Übrigen bezüglich aller Angeklagten gilt.

Es spricht zum einen in diesem Zusammenhang wenig dafür, dass ein gegen nahezu sämtliche Krebsarten erwiesenermaßen wirksames Medikament derart günstig importiert werden kann. Zum anderen deutet insoweit die Preisdifferenz auf unseriöses Handeln sowie auf die Absicht hin, sich an den Patienten bereichern zu wollen.